

69. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sambatrasse - - Feststellungsbeschluss -			
30.09.2013	•		Empfehlung/Anhörung Entscheidung
25.09.2013	Wirtschaft und Bauen		Empfehlung/Anhörung
18.09.2013		für Stadtentwicklung,	
11.09.2013 11.09.2013		etung Elberfeld-West etung Cronenberg	: Empfehlung/Anhörung Empfehlung/Anhörung
04.09.2013		etung Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
Sitzung am	Gremium		Beschlussqualität
			öffentlich
		DrucksNr.:	VO/0528/13
Beschlussvorlage		Datum:	06.06.2013
		Fax (0202) E-Mail	563 8493 barbara.guenther@stadt.wuppertal.de
		Telefon (0202)	563 4298
		Bearbeiter/in	Barbara Günther
		Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städteba
		Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt

Grund der Vorlage

Anpassung der Darstellung des Fuß- und Radweges "Sambatrasse"

Beschlussvorschlag

- 1. Die 69. Flächennutzungsplanänderung Sambatrasse umfasst die ehemalige Bahnstrecke 2721 von Wuppertal Steinbeck bis Wuppertal Cronenberg (siehe Anlage 01a bis 01c).
- 2. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur 69. Flächennutzungsplanänderung Sambatrasse gem. § 1 Abs. 7 BauGB (siehe Anlage 02) wird beraten und beschlossen.
- Die 69. Flächennutzungsplanänderung Sambatrasse wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Bereich beschlossen.
 Die Begründung ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB als beigefügt (siehe Anlage 01).

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Am 17.04.2013 wurde der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss zur 69. Flächennutzungsplan-Änderung "Sambatrasse" gefasst.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist es, die besondere Bedeutung der Sambatrasse als Geh- und Radweg innerhalb des bergischen Trassenverbundes und für den Stadtbezirk Cronenberg hervorzuheben und diese Wegeverbindung gegen konkurrierende Flächenansprüche besser zu sichern.

Aus diesem Grunde ist geplant, die ehemalige Bahnfläche weitgehend als durchgängige Grünverbindung (Grünfläche, Wald) im Flächennutzungsplan darzustellen, wobei die überlagernde Signatur "Hauptradweg" bestehen bleiben soll (vgl. Anlage 01 b).

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gemäß § 34 Abs.1 und 5 Landesplanungsgesetz wurde durchgeführt. Aus Sicht der Bezirksregierung bestehen gegen die 69. Flächennutzungsplan-Änderung "Sambatrasse" keine landesplanerischen Bedenken (Stellungnahme vom 13.05.2013).

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren "Sambatrasse" wird vereinfacht nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, sowie einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung der 69. Flächennutzungsplan-Änderung hat in der Zeit vom 06.05.2013 bis 14.06.2013 stattgefunden. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Von Seiten der Bürger sind keine Stellungnahmen bzw. Anregungen eingegangen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung vorgebracht (vgl. Anlage 02).

Im Ergebnis zeigt sich eine breite Zustimmung aller Planungsbeteiligten. Somit kann aus Sicht der Verwaltung der Feststellungsbeschluss zur 69. Flächennutzungsplan-Änderung gefasst werden.

Der Demographie-Check entfällt.

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Darstellungen an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Änderung wird insoweit vornehmlich aus formellen Gründen betrieben.

Kosten und Finanzierung

Der Gemeinde entstehen durch die Planung keine Kosten.

Zeitplan

2. Quartal 2013 - Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss
2. Quartal 2013 - Offenlage der Flächennutzungsplan-Änderung

3. Quartal 2013 - Feststellungsbeschluss

4. Quartal 2013 - Bekanntmachung und Rechtswirksamkeit

Anlagen

Anlage 01 Begründung

Anlage 01a - 01c Bereich der geplanten Änderungen Anlage 02 Abwägungsvorschlag der Verwaltung